

19.05.2017

## Zwischenbericht zur Evaluation der Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe (BBO) präsentiert durchgehend positive Prognosen

Als deutschlandweit erste mit öffentlichen Mitteln finanzierte Ombudsstelle in der Jugendhilfe fungiert die **BBO Jugendhilfe** seit April 2014 als zentrale Anlaufstelle bei Konflikten im Bereich der Leistungsgewährung und -erbringung. Zum einen mit der unabhängigen, für die Ratsuchenden kostenfreien und vertraulichen Beratung und zum anderen im fachlichen Austausch mit den Akteur\*innen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

Das Modellprojekt endet am 31.12.2017. Als Entscheidungshilfe für die weitere Finanzierung und Durchführung der ombudtschaftlichen Beratung in der Berliner Jugendhilfe wurde zwischen dem Träger **Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V. - BRJ** und dem **Berliner Senat** eine externe Evaluation vereinbart.

Das beauftragte **Institut für Praxisforschung und Projektberatung (IPP)** entwickelte ein Evaluationsdesign mit quantitativen sowie qualitativen Erhebungsschritten. Durchgeführt werden:

- eine quantitative Analyse der Falldokumentationen und Befragung von Nutzer\*innen der BBO Jugendhilfe sowie von ca. 800 Fachkräften der öffentlichen und freien Jugendhilfe, darunter die RSD-Mitarbeiter\*innen in allen 12 Berliner Jugendämtern (Anm.: RSD = Regionaler Sozialpädagogischer Dienst)
- 17 qualitativ orientierte Fallanalysen und abschließende Gruppendiskussion mit Leitungs- und Fachkräften der öffentlichen und freien Jugendhilfe und Fachpolitiker\*innen

Als vorrangige Erfolgskriterien wurden definiert:

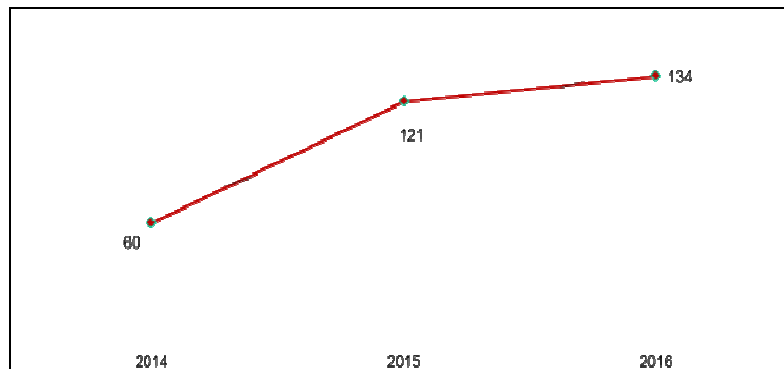
1. die Nutzer\*innenzufriedenheit
2. die Bekanntheit und Akzeptanz der BBO Jugendhilfe

Der Abschlussbericht soll Ende 2017 vorgelegt werden. Im April präsentierte das IPP einen Zwischenbericht mit durchgehend positiven Prognosen, die im Folgenden kurz zusammengefasst werden:

- **Gibt es einen ausreichenden Bedarf?** Die BBO Jugendhilfe hat mit den beratenen Fällen das quantitative Kriterium von 100 Fällen erfüllt. Wurde von einigen Expert\*innen 2014 noch befürchtet, dass es gar nicht genug Nachfrage für eine solche Stelle gibt, kann man heute festhalten, dass ein solcher Bedarf zweifellos vorhanden ist. Für den gesamten Förderzeitraum kann man (Lotsenfälle mit eingeschlossen) über 700 Fälle prognostizieren. Geht es nur um Beratungsfälle im engeren Sinne, kann man über 450 Fälle prognostizieren.

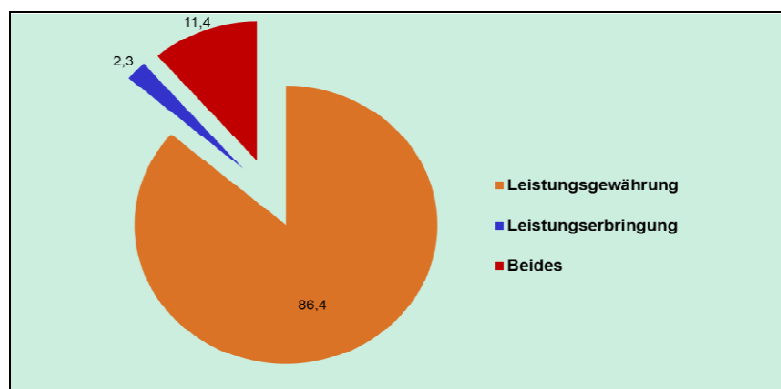
In der 2. Jahreshälfte **2014** sind in der BBO Jugendhilfe insgesamt: 77 Beratungsanfragen (60 Beratungsfälle im HzE-Bereich, 17 Lotsenfälle), im Jahr **2015**: 196 Beratungsanfragen (121 Beratungsfälle im HzE Bereich, 75 Lotsenfälle) sowie im Jahr **2016**: 220 Beratungsanfragen (134 HzE, 90 Lotsenfälle) eingegangen. Bei „Lotsenfällen“ übernimmt die BBO Jugendhilfe Weitervermittlungen im Kontext von Anfragen insbesondere zu anderen Rechtsgebieten, zu Umgangs- und Sorgerecht sowie in andere Bundesländer. Es hat sich gezeigt, dass diese Lotsen-Tätigkeit teils erhebliche Zeitkapazitäten in Anspruch nimmt; etwa aufgrund der hier oft gegebenen Komplexität der Zuständigkeitsabklärung und beratenden Kontaktvermittlungen (z. B. an Schnittstellen Schule - Jugendhilfe).

Vergleich der Beratungsfälle im HzE Bereich: 06/2014 -2016:



- **Kommen die „Richtigen“?** Im Mittelpunkt der Fälle stehen, unabhängig über wen der Erstkontakt erfolgt, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Alle 134 Beratungsfälle i.e.S. bewegen sich im vereinbarten Spektrum der HzE Jugendhilfeleistungen. Die auch so erwarteten Schwerpunkte sind Leistungen nach § 27 in Verbindung mit dem § 34 SGB VIII stationäre Unterbringung, sowie Leistungen nach dem § 41 und § 42 SGB VIII. Die in der Vorphase geäußerten Befürchtungen, dass die BBO Jugendhilfe primär von Ratsuchenden mit nur einem begrenzten Anliegenspektrum (beispielsweise nach § 41 SGB VIII) in Anspruch genommen wird, haben sich bislang nicht bestätigt. Im Gegenteil: sowohl inhaltlich als auch rechtlich berät die BBO eine Vielzahl von Anliegen, die im HzE-Bereich liegen und die von einer ebenfalls heterogenen Gruppe von Ratsuchenden formuliert werden.

Anteil Beratungsanfragen: Leistungsgewährung und -erbringung (N=134, Angaben in Prozent)



Bei der rechtlichen Zuordnung der Anliegen erkennt das IPP zwei klare Schwerpunkte:  
 Der erste betrifft § 27 in Verbindung mit § 34 SGB VIII stationäre Unterbringung. 41 der in 2016 beratenen Fälle gehören zu diesem Rechtskreis. Der zweite Schwerpunkt betrifft § 41 in Verbindung mit ambulanten und stationären Hilfeformen (§ 33, § 34, § 35, § 35a, § 35a + § 33 SGB VIII) sowie Fragen der Zuständigkeit und Kostenheranziehung.

- **Profitieren die Ratsuchenden von der Beratung?** Die bisherigen Interviews mit Klient\*innen lassen noch keine endgültige Aussage über den erreichten Nutzen zu, der Trend ist jedoch unverkennbar: Die BBO Jugendhilfe wird als wichtige Unterstützung erlebt, mit deren Hilfe und Aufklärung es gelingt, den bisherigen Fallverlauf besser zu verstehen und nach Möglichkeiten zu suchen, sich und die eigenen Ziele als Teil eines akzeptablen Lösungsvorschlags zu erleben. Die sechs untersuchten Erfolgskriterien auf der Nutzenebene werden mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht werden.

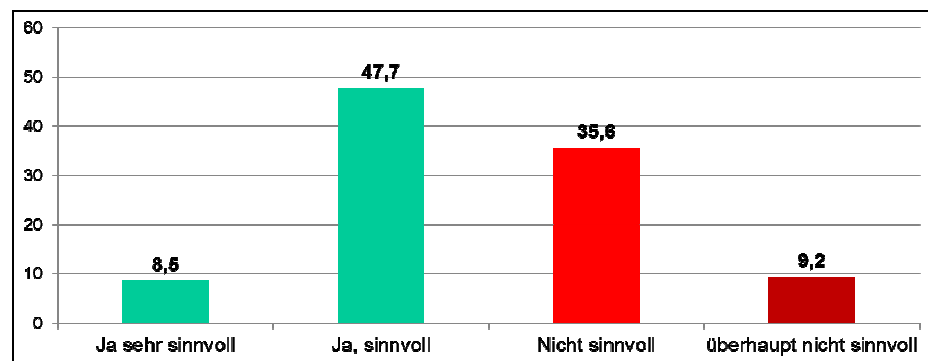
- **Bekanntheit und Akzeptanz**

Die Befragung der RSD-Mitarbeiter\*innen in bisher 6 Berliner Jugendämtern ergab einen Bekanntheitswert von 53,4 Prozent, davon erhielten Kenntnis über die BBO Jugendhilfe:

-25,6 Prozent über Erzählungen von RSD Kolleg\*innen

-31,1 Prozent über Berichte Vorgesetzter

Die Mitarbeiter\*innen wurden auch um eine Einschätzung gebeten, wie sinnvoll sie es finden, dass Klient\*innen in Zukunft **in allen Hilfeplanverfahren** über die Möglichkeit einer unabhängigen, ombudtschaftlichen Beratung durch die BBO Jugendhilfe informiert werden. Hier hat mit 153 der Großteil der befragten RSD-Kolleg\*innen geantwortet:



Der Zwischenbericht des IPP schließt mit dem **Fazit**:

- ...Sollten sich aber erkennbare Trends in der Einschätzung der BBO Jugendhilfe fortsetzen, führt die konkrete Fallarbeit der BBO Jugendhilfe bei drei Viertel der von den Fällen betroffenen RSD Mitarbeiter\*innen nicht zur Einschätzung, dass alles komplizierter, aufwendiger und konfliktreicher wird. Es überwiegt die Einschätzung, dass die BBO Jugendhilfe den Klient\*innen hilft, ihre Anliegen verständlicher zu formulieren, und das Bewusstsein über Rechte und Pflichten stärkt. Die BBO Jugendhilfe wird dabei auf Seiten der Klient\*innen erlebt und zugleich stimmt man der Aussage zu, dass die BBO Jugendhilfe eine Verständigung zwischen allen Beteiligten herstellt.
- Wenn der Trend sich bestätigt, ist die BBO Jugendhilfe ihrem Ziel „Betroffene zu unterstützen ihre Rechte in der Kinder- und Jugendhilfe zu erkennen und selbst durchzusetzen“ und „dabei grundsätzlich im Kontakt mit den Fachkräften der Jugendhilfe eine Lösung des Konflikts zu suchen“, schon sehr nahe gekommen.

Alle kursiv gesetzten Textteile sowie die Grafiken sind Originalzitate aus dem 42-seitigen Zwischenbericht „Evaluation der Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe“ des IPP, verfasst im Mai 2017 von Dr. Florian Straus, Dr. Renate Höfer und Gerhard Hackenschmied (IPP Institut für Praxisforschung und Projektberatung). Der Bericht, der auch eine ausführliche und detaillierte Fallanalyse enthält, wird in Kürze auf der BBO-Jugendhilfe Homepage veröffentlicht werden.

Weitere Informationen: [bbo-jugendhilfe.de](http://bbo-jugendhilfe.de); [brj-berlin.de](http://brj-berlin.de); [ipp-muenchen.de](http://ipp-muenchen.de)